

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RLw 3/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Oldenburg-Bremen,
Oldenburg, Im Dreieck 12,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 12. Juli 1990 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, die Richter **S t a r k** und **D r. M e y e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **K l e n k e** und **M a r x** für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 24. November 1988 und der Bescheid der Beklagten vom 14. August 1985 werden aufgehoben.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist ein Anspruch des Klägers auf Altersgeld vom 1. September 1985 bis 31. März 1987.

Dem 1909 geborenen Kläger hatte die beklagte Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) ab 1. November 1980 Altersgeld bewilligt, nachdem er seinen 58,39 ha großen Hof ab diesem Zeitpunkt an seine Tochter verpachtet hatte (Bescheid vom 13. März 1981).

Am 11. Oktober 1984 zeigte der Kläger der Beklagten an, er beabsichtige, zum 1. Juli 1984 18,5 ha landwirtschaftlicher Fläche an ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu verpachten; an dieser Gesellschaft solle seine Ehefrau beteiligt werden. Der Kläger bat um verbindliche Auskunft, ob hierdurch seine Altersrente gefährdet sei. Die Beklagte antwortete am 5. November 1984, es sei ohne Einfluß auf das Altersgeld, wenn der Ehegatte des Beziehers ua an einer juristischen Person, zB einer GmbH, beteiligt werde, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt.

In der Folge führte die Beklagte gleichwohl weitere Ermittlungen durch und stellte mit dem streitigen Bescheid vom 14. August 1985 die Zahlung des Altersgelds ab 1. September 1985 ein: Der Anspruch auf Altersgeld ruhe bereits ab 1. August 1984. § 10 Abs 6 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) - nach dem das Altersgeld ruhe, wenn der Empfänger eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mehr als einem Viertel der Mindesthöhe bewirtschaftete - sei auch bei Übernahme der Nutzung durch den Ehegatten entsprechend anzuwenden. Die Ehefrau des Klägers sei alleinige Gesellschafterin der Hanna L. GmbH, die ab 1. Juli 1984 19,16 ha der früher vom Kläger genutzten Fläche in Bewirtschaftung genommen habe.

Die vom Kläger hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) aus den Gründen des streitigen Bescheids abgewiesen und ergänzend ausgeführt, eine andere Beurteilung ergebe auch nicht die dem Kläger auf Anfrage erteilte Auskunft. Die Ehefrau des Klägers sei an der GmbH nicht nur "beteiligt"; vielmehr sei sie alleinige Gesellschafterin.



Seit dem 1. April 1987 gewährt die Beklagte dem Kläger wieder das Altersgeld, weil seine Ehefrau nicht mehr GmbH-Gesellschafterin ist.

Mit Beschluß vom 30. Mai 1989 hat das SG die Sprungrevision nachträglich zugelassen, nachdem der Kläger entsprechend der zunächst erteilten Rechtsmittelbelehrung schon Berufung zum Landessozialgericht (LSG) eingelegt hatte.

Der Kläger hat hierauf - auch - Revision eingelegt. Er ist der Auffassung, § 10 Abs 6 GAL sei auf den vorliegenden Fall nicht analog anzuwenden. Auch habe er Teile des Unternehmens nicht an seine Ehefrau abgegeben, sondern an die GmbH, also an eine selbständige juristische Person. Eine Beteiligung des Ehegatten an einer juristischen Person schließe Altersgeld nicht aus. Zusätzlich sei zu berücksichtigen, daß ihm die Beklagte auf Anfrage eine entsprechende Auskunft erteilt habe.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil und den Bescheid der Beklagten vom
14. August 1985 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Revision zurückzuweisen.

Sie betont, daß das GAL das "landwirtschaftliche Unternehmerehepaar" als Einheit ansehe. Beide Ehegatten müßten sich bei der Abgabe von dem bewirtschafteten Unternehmen langfristig trennen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG).

II

Die Sprungrevision (§ 161 SGG) des Klägers ist zulässig. Anderes folgt nicht aus dem Umstand, daß dem Kläger das angefochtene Urteil bereits am 14. Dezember 1988 zugestellt worden ist, er aber erst am 17. April 1989 die Zulassung der Revision beantragt hat und daß das SG dieses Rechtsmittel erst durch Beschluß vom 30. Mai 1989 zugelassen hat. Selbst wenn diese erheblich verzögerte nachträgliche Zulassung der Revision nach Berufungseinlegung



gegen § 161 Abs 1 Satz 2 SGG verstieße, ändert dies nichts daran, daß das Bundessozialgericht (BSG) gemäß § 161 Abs 2 Satz 2 SGG auch an eine solche fehlerhafte Zulassung des Rechtsmittels "gebunden" ist. Auch eine erheblich fehlerhafte Zulassung ist weder eine Nicht- oder Scheinentcheidung noch eine sonst völlig wirkungslose Entscheidung, die das BSG unbeachtet lassen könnte (BSGE 51, 23, 29 = SozR 1500 § 161 Nr 27 S 57).

Die Einlegung der sonach wirksam zugelassenen Sprungrevision des Klägers und die Einwilligung der Beklagten hierzu vom 12. April 1989 gelten als Verzicht auf die zunächst zum LSG eingelegte Berufung (§ 161 Abs 5 SGG).

Die Revision ist in der Sache auch begründet.

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem nach § 24 Abs 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Vorschrift gilt auch im Recht der Altershilfe für Landwirte (§ 1 Abs 1 Satz 1 SGB X iVm §§ 4 Abs 2 Satz 1, 23 Abs 1 Nr 2 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch - SGB I). Der streitige Bescheid der Beklagten vom 14. August 1985 greift in diesem Sinne in Rechte des Klägers ein: Mit ihm stellt die Beklagte die Zahlung des dem Kläger durch den bindenden (§ 77 SGG) Bescheid vom 13. März 1981 bewilligten Altersgelds ab 1. September 1985 ausdrücklich ein. Nach den den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des SG (§ 163 SGG) - iVm den von ihm in bezug genommenen Inhalt der Akten der Beklagten - hatte die Beklagte dem Kläger vor Erlass des streitigen Bescheids keine Gelegenheit gegeben, sich zu den für die beabsichtigte nachteilige Entscheidung - Einstellung des Altersgelds - erheblichen Tatsachen zu äußern. Sie hat vielmehr - im eher gegenläufigen Sinn - dem Kläger auf dessen sowohl telefonische wie schriftliche Anfrage unter dem 5. November 1984 mitgeteilt, die Beteiligung eines Ehegatten an einer juristischen Person, zB einer GmbH, bleibe "ohne Einfluß auf den Bezug des Altersgelds". Es lagen auch keine Umstände - wie zB Gefahr im Verzug - vor, die die Beklagte nach § 24 Abs 2 SGB X hätten berechtigen können, von der Anhörung abzusehen. Die Anhörung ist auch nicht rechtzeitig nachgeholt worden; dies hätte nur bis zur Erhebung der Klage geschehen können (§ 41 Abs 1 Nr 3 iVm Abs 2 SGB X). Bei dem streitigen Verwaltungsakt handelt es sich auch um keinen Bescheid, dessen Aufhebung nach § 42 Satz 1 SGB X hätte unterbleiben können, weil in der Sache keine andere Entscheidung hätte getroffen werden können: Satz 2 aaO bestimmt nämlich, daß der Mangel der



unterbliebenen oder nicht wirksam nachgeholten Anhörung einen gleichsam absoluten Aufhebungsanspruch begründet.

Nach allem ist der streitige Bescheid allein schon aus diesen Gründen rechtswidrig und zusammen mit dem ihn bestätigenden Urteil des SG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)